



Sozialgericht Bremen

S 66 KR 82/24 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Frau [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch

a) Frau [REDACTED]
[REDACTED]

b) Herr [REDACTED]
[REDACTED]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

AOK [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

– Antragsgegnerin –

hat die 66. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 20. August 2024 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. [REDACTED] beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31.07.2025, verpflichtet, der Antragstellerin Behandlungspflege als häusliche Krankenpflege für den Besuch der Grundschule im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 13:05 Uhr an den Schultagen zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Gewährung von Assistenzleistungen aufgrund einer Diabeteserkrankung zum Besuch der Grundschule.

Die am [REDACTED].2016 geborene Antragstellerin leidet an Diabetes mellitus Typ I. Sie ist bei der Antragsgegnerin im Rahmen der Familienversicherung gesetzlich krankenversichert. Sie besucht eine Grundschule. Nach Angaben der Antragstellerin wird der Schulbesuch aktuell durch ihre Mutter begleitet, die jedoch im September 2024 eine Ausbildung als pharmazeutisch-technische-Assistentin beginnen möchte.

Am 18.09.2023 ging bei der Antragsgegnerin eine ärztliche Verordnung des Kinderarztes Dr. [REDACTED] über häusliche Krankenpflege für den Zeitraum 05.09.2023 bis 31.07.2024 ein. Diese bezog sich auf die 6-8 Mal tägliche Notwendigkeit der subkutanen Injektion von Insulin bei intensivierte Insulintherapie als Maßnahme zur Sicherung der Behandlungspflege, da die Antragstellerin noch nicht über die vorhandene Selbstständigkeit in der Therapiedurchführung verfüge. Das Kind benötige eine persönliche Assistenzkraft für die Schule.

Der von der Antragsgegnerin eingeschaltete Medizinische Dienst (MD) erstattete mit Datum vom 01.12.2023 ein sozialmedizinisches Gutachten und bestätigte die Diagnose des Kinderarztes E10.90 Diabetes mellitus Typ I: Ohne Komplikationen: Nicht als entgleist zu bezeichnen. Die Voraussetzungen für eine außerirdische Intensivpflege lägen nicht vor. Zwar sei aufgrund des Lebensalters der Antragstellerin weder eine Einsicht in die Krankheit noch in die notwendigen Therapie- und Verhaltensanpassungen vorhanden. Deshalb sei eine Beaufsichtigung während der Schulzeit durch im Management eines Diabetes mellitus im Kindesalter geschulten Personals unabdingbar, was aktuell durch die Mutter erfolge. Insoweit sei dringend eine Lösung der Kostenübernahme für die notwendige Schulbegleitung zu fordern. Die Voraussetzung für eine außerirdische Intensivpflege lägen jedoch wie beschrieben nicht vor.

Die Antragsgegnerin leitete den Antrag daraufhin mit Schreiben vom 15.12.2023 an das Amt für Soziale Dienste – Fachdienst Teilhabe – weiter mit der Bitte um Prüfung, welchen Leistungsumfang dieses im Rahmen der Schulbegleitung übernehmen werde.

Mit Datum vom 18.12.2023 erließ die Antragsgegnerin einen Bescheid und bewilligte der Antragstellerin häusliche Krankenpflege in Form von sechsmal täglich, fünfmal wöchentlich Blutzuckermessung sowie Injektionen von Insulin. Die Voraussetzungen für die spezielle Krankenbeobachtung lägen nicht vor. Aus den vorliegenden Unterlagen werde nicht ersichtlich, dass die ständige Anwesenheit von geeigneten Fachkräften erforderlich sei, um gegebenenfalls aufgrund einer vitalen Indikation sofort reagieren zu können.

Das Amt für Soziale Dienste teilte mit Schreiben vom 22.12.2023 mit, die Anfrage sei an das sachlich zuständige Referat 41 die Senatorin für Kinder und Bildung weitergereicht worden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung teilte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 03.01.2024 mit, das Lehrpersonal und andere pädagogische Kräfte an der Schule könnten die engmaschigen Diabetes-Überwachung aus fachlichen und personellen Gründen nicht übernehmen. Eine Behinderung im Sinne von § 99 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) liege nicht vor, sodass ein Anspruch auf Schulassistenz als Leistung der Eingliederungshilfe nicht gegeben sei. Die Notwendigkeit der Diabetes-Überwachung zur Vermeidung lebensbedrohlicher Situationen sei ausschließlich auf die Diabetes-Erkrankung zurückzuführen und deshalb eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Die Antragsgegnerin erließ daraufhin mit Datum vom 15.01.2024 einen Bescheid gegenüber der Antragstellerin und lehnte die Übernahme von Assistenzleistungen aufgrund der Diabetes-Erkrankung unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Amtes für Soziale Dienste und der Senatorin für Kinder und Bildung ab.

Mit Schreiben vom 23.01.2024 leitete die Senatorin für Kinder und Bildung der Antragsgegnerin einen dort am 12.01.2024 gestellten Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Hilfen zu einer Schulbildung als Leistungen zur Teilhabe nach § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX für das Schuljahr 2024/2025 weiter. Man sei hierfür nicht zuständig, weil es sich um Leistungen der Behandlungssicherungspflege gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V handele.

Die Antragsgegnerin wandte sich mit Schreiben vom 29.01.2024 an die Antragstellerin und informierte diese über die Weiterleitung des Antrags. Sie werde darauf hingewiesen, dass weiterhin nur Kosten im Umfang übernommen würden, die mit Schreiben vom 18.12.2023 mitgeteilt und mit Schreiben vom 15.01.2024 bestätigt wurden. Zur Prüfung einer weiteren

Kostenübernahme für das Schuljahr 2024/2025 möge die Antragstellerin zu gegebener Zeit eine neue Verordnung häuslicher Krankenpflege einreichen.

Die Antragstellerin hat durch ihren Prozessbevollmächtigten am 08.05.2024 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Bremen gestellt.

Sie begehre die Übernahme außerklinischer Intensivpflege. Die Versorgung allein durch eine Insulinpumpe reiche nicht aus, was sich daraus ergebe, wie häufig die Mutter der Antragstellerin in der Vergangenheit habe Injektionen verabreichen müssen. Diese könne aufgrund der zeitnah aufzunehmenden Ausbildung die Antragstellerin nicht mehr länger in die Schule begleiten. Gleiches gelte für den Vater der Antragstellerin, der eine Ausbildung mache.

Die Antragstellerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr ab Antragstellung vorläufig, bis zum Ablauf des Verordnungszeitraums am 31.07.2025, längstens bis zur Entscheidung der nach Abschluss des Vorverfahrens noch anhängig zu machenden Hauptsache, außerklinische Intensivpflege im Umfang von 30 Stunden wöchentlich zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Assistenzleistungen nach dem SGB V. Die Voraussetzung für eine außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V lägen nicht vor, zumal insoweit keine ärztliche Verordnung vorgelegt worden sei.

Die Antragstellerin legte daraufhin durch ihren Prozessbevollmächtigten am 24.06.2024 eine neuerliche Verordnung über häusliche Krankenpflege durch den Kinderarzt [REDACTED] vom 18.07.2024 vor, in welcher kein Verordnungszeitraum angegeben war.

Am 12.08.2024 legt die Antragstellerin durch ihren Prozessbevollmächtigten eine Verordnung für außerklinische Intensivpflege vom 06.08.2024 für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.07.2025 vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist im tenorierten Umfang begründet.

1.

Nach § 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1 Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2 Regelungsanordnung). Das Gesetz unterscheidet insofern zwischen der Sicherungsanordnung und der Regelungsanordnungen.

Der Antrag der Antragstellerin, welche eine vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung einer Diabetes-Assistenz zum Besuch der Grundschule begehrt, ist insofern auf den Erlass einer Regelungsanordnung gerichtet.

In beiden Fällen ist erforderlich, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund bestehen. Diese stehen sich nicht isoliert gegenüber. Vielmehr besteht zwischen ihnen eine funktionelle Wechselwirkung: Die Anforderungen an den Anordnungsanspruch sind mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Eingriffs (Anordnungsgrund) zu verringern oder umgekehrt zu erhöhen. Dabei dürfen keine zu hohen Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Eilverfahren gestellt werden; die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, das der Antragsteller mit seinem Begehren verfolgt. (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.07.2003, 2 BvR 311/03; Beschl. v. 19.03.2004, 1 BvR 131/04).

2.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie hat nach der im Eilverfahren lediglich gebotenen summarischen Prüfung einen Anspruch auf vorläufige Bewilligung einer Diabetes-Assistenz zum Besuch der Grundschule als häusliche Krankenpflege nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und § 37 Abs. 2 SGB V.

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB V umfasst die Krankenbehandlung auch die häusliche Krankenpflege. Nach § 37 Abs. 2 SGB V erhalten Versicherte u.a. in Schulen und Kindergärten als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Zur Behandlungspflege gehören alle Maßnahmen, die durch die bestimmte Krankheit verursacht werden, speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern, wobei diese Maßnahmen von den Vertretern medizinischer Hilfsberufe oder auch von Laien erbracht werden. Die Hilfeleistungen umfassen Maßnahmen verschiedenster Art, um jederzeit medizinisch-pflegerisch eingreifen zu können (BSG, Urteil vom 10. November 2005, -BS KR 9/04 R, Rn 14).

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie die Voraussetzungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP) als Behandlungssicherungspflege nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V auch über die reinen Messungen des Blutzuckers und Injektion von Insulin hinaus erfüllt. Wie sich aus den vorliegenden ärztlichen Berichten ergibt, benötigt sie die Begleitung während des Besuchs der Grundschule nach summarischer Prüfung nicht als Unterstützung zur Bewältigung von Anforderungen des dortigen Alltags im Sinne einer Teilhabeleistung, sondern vielmehr zur Versorgung ihrer Erkrankung an Diabetes Typ I. Ohne die Begleitung droht potenziell die Gefahr gesundheitsgefährdender bis hin zu lebensbedrohender Zustände aufgrund von Hypo- und Hyperglykämien. Die Antragstellerin ist insoweit, wie auch der MD in seiner Stellungnahme vom 01.12.2023 ausführt, nicht in der Lage, derartige Zustände selbst zu erkennen und entsprechend zu handeln. Insoweit ist die Antragstellerin während des Besuchs der Grundschule auf eine durchgehende Beobachtung angewiesen, damit in unvorhergesehenen Situationen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können. Zwar ist zwischen den Beteiligten streitig, ob diesbezüglich nicht auch die sechsmal täglichen Blutzuckermessungen nebst Insulininjektionen durch den Pflegedienst ausreichend sind. Diese Frage, die weitergehender medizinischer Ermittlungen bedarf, ist jedoch im Rahmen des Hauptsacheverfahrens aufzuklären. Der Antragstellerin kann jedoch nicht zugemutet werden, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten und in diesem Zeitraum ohne die begehrte Diabetes-Assistenz zu sein.

Bei der begehrten Diabetes-Assistenz handelt es sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin um einen Fall der Krankenbeobachtung als Maßnahme der Behandlungssicherungspflege im Sinne des § 2 Abs. 2 HKP-Richtlinie (RL). Sowohl die Krisenintervention, als auch die Beobachtung eines Versicherten durch eine medizinische Fachkraft werden grundsätzlich vom Anspruch auf Behandlungspflege erfasst, wenn die Gefahr von ggf. lebensgefährlichen Komplikationen besteht, die ein unverzügliches

Eingreifen gebieten. Ein nach Maßgabe des Gesetzesrechts in § 37 Abs. 2 SGB V bestehender Leistungsanspruch kann jedoch durch möglicherweise entgegenstehendes Richtlinienrecht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Zwar handelt es sich bei den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V (hier- die HKP-RL) um untergesetzliche Normen, die grundsätzlich auch innerhalb des Leistungsrechts zu beachten sind, sie verstoßen aber gegen höherrangiges Recht, soweit sie einen Ausschluss der im Einzelfall gebotenen Krankenbeobachtung aus dem Katalog der verordnungsfähigen Leistungen vorsehen. Ebenso wenig wie der GBA ermächtigt ist, den Begriff der Krankheit in § 27 Abs. 1 SGB V hinsichtlich seines Inhalts und seiner Grenzen zu bestimmen, ist er befugt, medizinisch notwendige Maßnahmen von der häuslichen Krankenpflege auszunehmen. Die HKP-RL bindet die Gerichte insoweit nicht (vgl. zu alldem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.06.2024, L 16 KR 214/24 B ER m.w.N.).

Der Anspruch der Antragstellerin besteht indes lediglich in den Zeiten des Schulbesuchs zwischen 8:00 Uhr und 13:05 Uhr. Insoweit war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mangels Anordnungsanspruch abzulehnen, soweit eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erbringung in einem Umfang von 30 Wochenstunden begehrt wurde. Ein Anspruch besteht zudem nur außerhalb der Ferienzeiten.

Die Voraussetzungen einer außerklinischen Intensivpflege (AKI) i.S.v. § 37c SGB V werden von der Antragstellerin nach summarischer Prüfung nicht erfüllt. Die AKI richtet sich an schwerstpflegebedürftige Menschen. Die an Diabetes mellitus Typ I erkrankte Antragstellerin ist nicht als eine solche zu bezeichnen. Auch insoweit war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mangels Anordnungsanspruchs daher abzulehnen, soweit ausdrücklich die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Bewilligung von außerklinischer Intensivpflege beantragt worden war.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist es indes unerheblich, dass die Antragstellerin zunächst keine ärztliche Verordnung für eine AKI, sondern vielmehr eine für häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 Abs. 2 SGB V vorgelegt hat. Zudem hat die Antragstellerin auf Anforderung der Antragsgegnerin sodann eine ab dem 01.08.2024 und bis zum 31.07.2025 geltende Verordnung für AKI vorgelegt. Nach Auffassung des Gerichts ist es insoweit unschädlich, dass auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen eigentlich eine Folgeverordnung für häusliche Krankenpflege hätte vorgelegt werden müssen, weil eine solche als Minus zur außerklinischen Intensivpflege anzusehen ist, die in der hierauf bezogenen Verordnung bereits enthalten ist. Darüber hinaus wurde durch die Antragstellerin auch keine, wenn auch nicht als solche bezeichnete, Folgeverordnung für häusliche Krankenpflege vorgelegt, die allerdings keinen Ordnungszeitraum enthielt.

Im zu erwartenden Hauptsacheverfahren wird ggf. durch Beweisaufnahme, wie die Befragung der behandelnden Kinderärzte und/oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens weiter aufzuklären sein, ob die von der Antragsgegnerin bewilligten Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Einzelfall nicht doch ausreichend sind oder eine durchgängige Krankenbeobachtung durch eine qualifizierte Schulbegleitung medizinisch notwendig ist.

3.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Das Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens ist ihr nicht zuzumuten, weil die Gefahr besteht, dass sie dann die Grundschule nicht ohne Einschränkungen besuchen könnte, was ihrer weiteren Entwicklung schaden würde. Eine Vorfinanzierung der Leistung der häuslichen Krankenpflege durch die Eltern der Antragstellerin ist vor dem Hintergrund, dass diese sich zurzeit bzw. in Zukunft in Berufsausbildung befinden gleichermaßen nicht zumutbar.

4.

Die Beiladung der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] ist vor dem Hintergrund des Ausgangs des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht notwendig gewesen.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. [REDACTED]
Richter am Sozialgericht